

## **Wahlbekanntmachung der Stadt Zörbig für die Bürgermeisterwahl am 31. März 2019**

Der Stadtrat der Stadt Zörbig hat in seiner Sitzung am 26.09.2018, gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 KWG LSA (Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt, in der zurzeit geltenden Fassung) durch Beschluss-Nr.: 2018-BV-070 beschlossen, dass die Bürgermeisterwahl am **Sonntag, den 31. März 2019** stattfindet.

Eine eventuelle Stichwahl wird aufgrund des Beschlusses Nr.: 2018-BV-071 des Stadtrates der Stadt Zörbig vom 26.09.2018, am Sonntag, den 14. April 2019 stattfinden.

Hierzu mache ich gemäß § 38 Absatz 1 KWO LSA (Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung) bekannt:

1. Die Stadt Zörbig bildet **einen** Wahlbereich und ist in zwölf Wahlbezirke eingeteilt. In diesen Wahlbezirken wird je ein Wahllokal (Wahlraum) eingerichtet.  
Das sind im Einzelnen:

Wahlbezirk 1: Ortschaft Zörbig, nördlich der Langen Straße

Wahlraum: Kirchplatz 8, 06780 Zörbig (Gebäude II der Grundschule)  
- nicht barrierefrei

Wahlbezirk 2: Ortschaft Zörbig, südlich der Langen Straße incl. Lange Straße

Wahlraum: Am Schloss 10, 06780 Zörbig (Bürger- und Vereinsraum)  
- barrierefrei

Wahlbezirk 3: Ortschaft Göttnitz

Wahlraum: Löbersdorfer Straße 1, 06780 Zörbig OT Göttnitz (Kegelbahn)  
- barrierefrei

Wahlbezirk 4: Ortschaft Großzöberitz

Wahlraum: Ernst-Thälmann-Straße 54, 06780 Zörbig OT Großzöberitz (Vereinshaus)  
- nicht barrierefrei

Wahlbezirk 5: Ortschaft Löberitz

Wahlraum: Straße der Jugend 3 a, 06780 Zörbig OT Löberitz (Grundschule)  
- barrierefrei

Wahlbezirk 6: Ortschaft Salzfurkapelle

Wahlraum: Am Sportplatz, 06780 Zörbig OT Salzfurkapelle (Vereinshaus)  
- barrierefrei

Wahlbezirk 7: Ortschaft Schrenz

Wahlraum: Hallesche Allee 1, 06780 Zörbig OT Schrenz (Sportlerheim)  
- nicht barrierefrei

Wahlbezirk 8: Ortschaft Spören

Wahlraum: Unter den Linden 10, 06780 Zörbig OT Spören (Bürgerhaus)  
- nicht barrierefrei

Wahlbezirk 9: Ortschaft Stumsdorf

Wahlraum: Riedaer Straße 18, 06780 Zörbig OT Stumsdorf (Bürgerhaus)  
- barrierefrei

Wahlbezirk 10: Ortschaft Quetzdölsdorf

Wahlraum: Kirchweg 2, 06780 Zörbig OT Quetzdölsdorf (Vereinshaus)  
- barrierefrei

Wahlbezirk 11: Ortschaft Cösitz  
Wahlraum: Burchard-Führer-Platz 7, 06780 Zörbig OT Cösitz (Alte Brennerei)  
- barrierefrei

Wahlbezirk 12: Ortschaft Schortewitz  
Wahlraum: Gartenstraße 10, 06780 Zörbig OT Schortewitz (Sportlerheim)  
- nicht barrierefrei

In den **Wahlbenachrichtigungskarten**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 17.02.2019 bis zum 10.03.2019 übersandt werden, ist der Wahlraum angegeben, den die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe aufsuchen müssen.

2. Am 31. März 2019 sind die Wahllokale der Stadt Zörbig in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.
3. Der Briefwahlvorstand tritt am 31.03.2019 um 14.30 Uhr, im Saal des Rathauses der Stadt Zörbig, Markt 12, 06780 Zörbig, zur Zulassung der Wahlbriefe zusammen. Ab 18.00 Uhr erfolgt die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses. Die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes ist öffentlich und für jedermann zugänglich.
4. In der Zeit vom **11.03.2019** bis **29.03.2019** kann eine **Briefwahl** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Pass- und Meldewesen (Zi. 08) der Stadt Zörbig, Markt 12, 06780 Zörbig durchgeführt werden. Am Freitag, den 29.03.2019 besteht die Möglichkeit der Briefwahl bis 18.00 Uhr.
5. Wahlberechtigte die keinen Wahlschein besitzen, können nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Wahlberechtigte haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigungskarte mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Auf Verlangen des Wahlvorstands haben sie sich über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigungskarte soll bei der Wahl an den Wahlvorstand abgegeben werden.

Die Wählerinnen und Wähler erhalten einen amtlich hergestellten **Stimmzettel** für die Bürgermeisterwahl, welche im Wahllokal bereitgestellt werden. Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Bewerbungen für die Bürgermeisterwahl.

6. Bei der Bürgermeisterwahl hat jeder Wahlberechtigte **eine** Personenstimme.
7. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Bewerber er gewählt hat.

Der amtliche Stimmzettel muss von dem Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahllokals unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Jeder Wahlberechtigte kann seine Stimme nur einmal abgeben.

Wahlberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlbereich, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

8. Jeder Wahlberechtigte, der für die Wahl des Bürgermeisters eine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, wird für die eventuelle Stichwahl **keine** neue Wahlbenachrichtigung erhalten.
9. Personen die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und nach § 20 KWG LSA (Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der zurzeit geltenden Fassung) für die Bürgermeisterwahl am 31.03.2019 einen Wahlschein erhalten haben  
  
und
10. Personen die erst für die eventuelle Stichwahl am 14.04.2019 wahlberechtigt sind, können auf Antrag einen Wahlschein erhalten.
11. Ein Wahlberechtigter, der sich durch Briefwahl beteiligen will,
  - muss sich beim Pass- und Meldewesen der Stadt Zörbig die entsprechenden amtlichen Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag und Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen,
  - kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen amtlichen Stimmzettel,
  - legt den amtlichen Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen, übersendet bzw. übergibt den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift so rechtzeitig, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr zugeht,
  - kann die Briefwahl im Pass- und Meldewesen der Stadtverwaltung Zörbig ausüben, wenn der Wahlschein und die amtlichen Briefwahlunterlagen persönlich dort abgeholt werden,
  - wegen eines körperlichen Gebrechens nicht in der Lage ist, den amtlichen Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesens unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass der amtliche Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.
12. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit er das Wahlgeschäft nicht stört.
13. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird gemäß § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
14. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jeder Unterschriftensammlung verboten.

Zörbig, den 1. Februar 2019

Andreas Voss  
Stadtwahlleiter  
der Stadt Zörbig